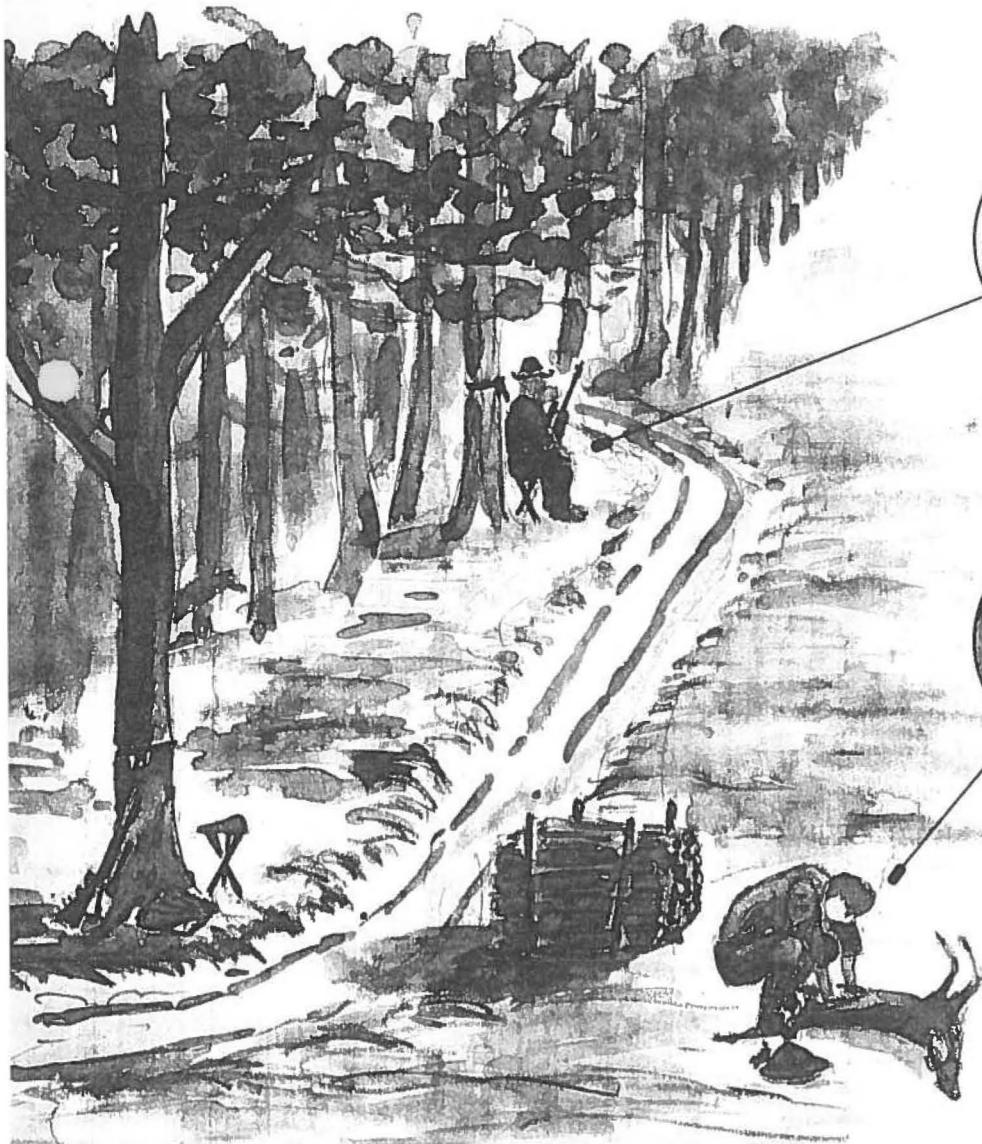


Sicherheit

Mehr als beim Ansitz oder der Einzelpirsch wird der Schütze bei den nun anstehenden Gesellschaftsjagden – egal ob Feldtreiben oder Drückjagd – durch blitzartig veränderte Situationen oder mitteilbares Kurzgespräch der Teilnehmer zwischen den Treiben leicht abgelenkt. Dabei

erfordert das Führen von Schusswaffen größte Aufmerksamkeit und Disziplin, sonst gerät das Leben anderer oder das eigene plötzlich in Gefahr. Hier wesentliche Grundregeln in Anlehnung an die UVV, bildhaft dargestellt mit Zeichnungen von **PIRSCH**-Redakteur Gerhard Seilmeier.

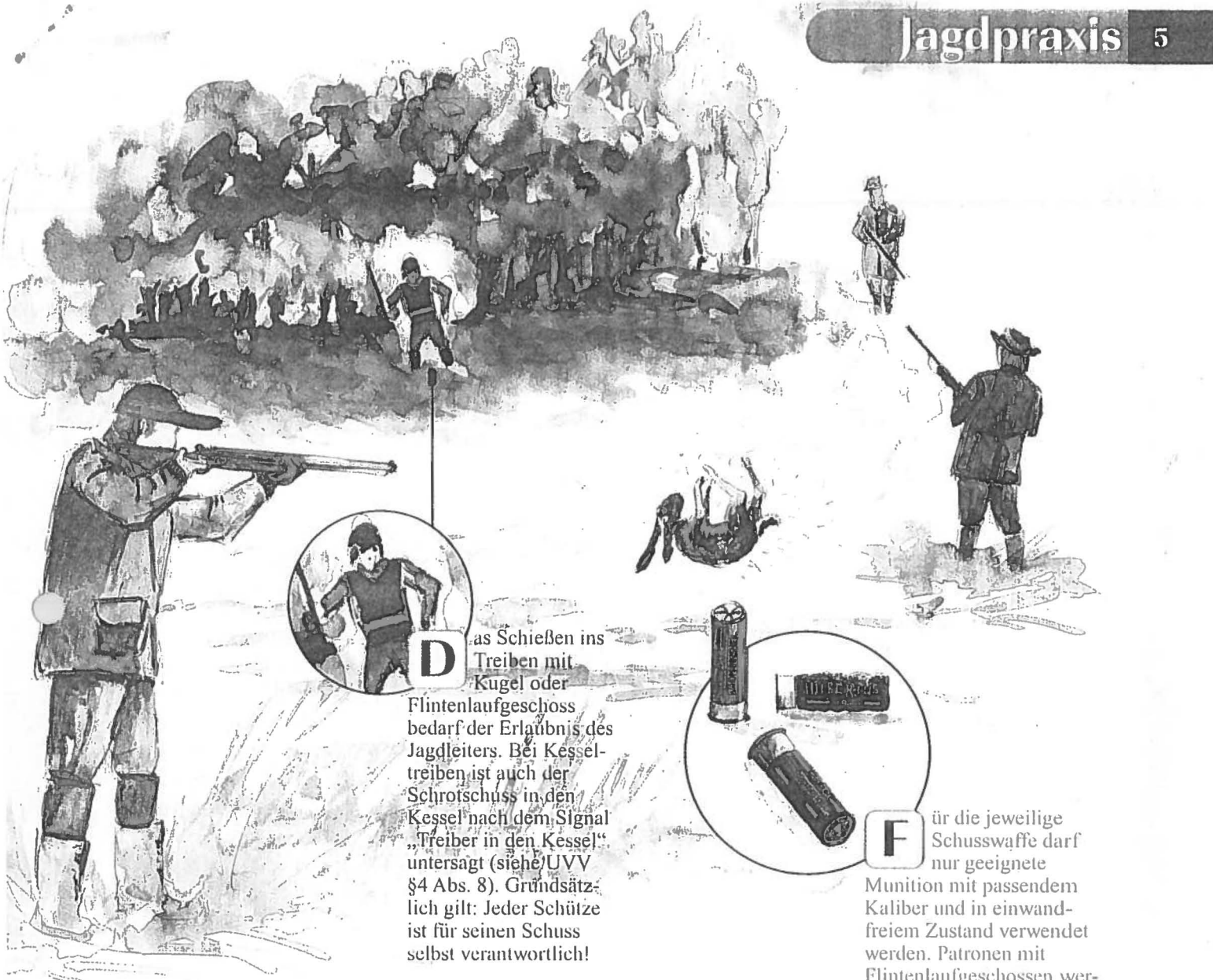
ohne Wenn und Aber



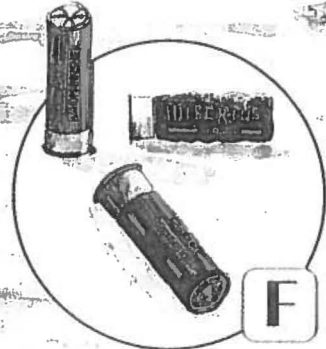
Am Schützenstand: Der vom Einweiser vorgeschriebene Schussbereich ist einzuhalten. Vor Beginn des Treibens mit den Standnachbarn Sichtverbindung und Verständigung, etwa durch Winken, aufnehmen.



Wird der Stand – Zustimmung des Jagdleiters vorausgesetzt – zum Beispiel für Fangschüsse verlassen, unbedingt die Standnachbarn informieren (siehe UVV §4 Abs. 6).



Das Schießen ins Treiben mit Kugel oder Flintenlaufgeschoss bedarf der Erlaubnis des Jagdleiters. Bei Kesseltreiben ist auch der Schrotschuss in den Kessel nach dem Signal „Treiber in den Kessel“ untersagt (siehe UVV §4 Abs. 8). Grundsätzlich gilt: Jeder Schütze ist für seinen Schuss selbst verantwortlich!



Für die jeweilige Schusswaffe darf nur geeignete Munition mit passendem Kaliber und in einwandfreiem Zustand verwendet werden. Patronen mit Flintenlaufgeschossen werden – daheim wie im Revier – am Mann und an der Frau – von Schrotpatronen getrennt aufbewahrt, um einen versehentlichen Einsatz zu vermeiden (siehe UVV § 2, Abs. 2 und 4).

Mit Ausnahme der Treiben oder bei Nachsuchen sind Waffen grundsätzlich vollständig entladen zu tragen: Kipp Laufwaffen mit gebrochenen Läufen, Repetier- und Selbstladegewehre mit geöffnetem Verschluss.

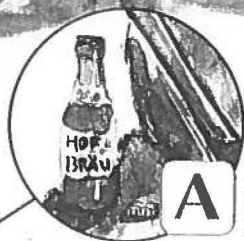


Alle Teilnehmer der Jagd sollen sich farblich von der Umgebung abheben, Schützen zum Beispiel durch ein signalrotes Hutband, Treiber und Durchgeschützen durch signalfarbenen Brustumhang (siehe UVV §4 Abs. 12).



Der Waffenlauf zeigt dann generell nach oben und nicht „salopp“ nach vorn. Der Jagdleiter kann zulassen, dass bei widriger Witterung entladene(!) Waffen geschlossen und mit der Mündung nach unten getragen werden dürfen (siehe UVV § 4, Abs. 10). Auch während der Treiben sind Laufmündungen stets so auszurichten, dass keine Personen gefährdet werden. Mit Ausnahme der Treiben oder bei Nachsuchen sind Waffen grundsätzlich vollständig entladen zu tragen: Kipp Laufwaffen mit gebrochenen Läufen, Repetier- und Selbstladegewehre mit geöffnetem Verschluss.

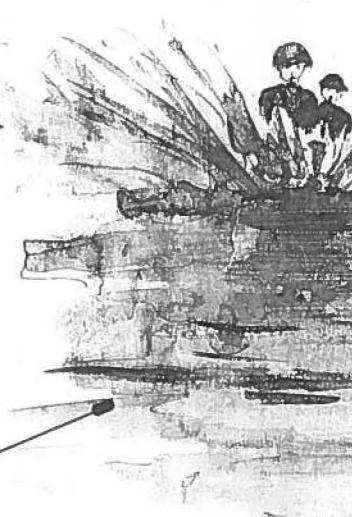




A lkohol hat auf der Jagd wie im Straßenverkehr nichts zu suchen: Die Reaktionsgeschwindigkeit wird ebenso gemindert wie die Einschätzungsfähigkeit möglicher Gefahrenquellen.

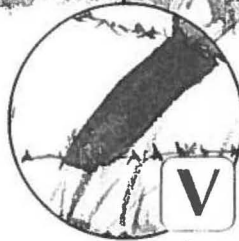


E in ausreichender Kugelfang muss gegeben sein, die Gefährdung von Personen und des Hinterlandes ist auszuschließen. Bei Gefahr von Abprallern oder Querschlägern auf Wasser, gefrorenem oder asphaltiertem oder betoniertem Untergrund unterbleibt der Schuss (siehe UVV § 3, Abs. 4).





Das Anschlagen des Gewehrs unterbleibt, wenn sich Menschen im Gefahrenbereich der Waffe befinden. Ebenso unterbleibt das „Durchziehen“ mit der Waffe durch die Schützen- oder Treiberkette (siehe UVV §4 Abs. 7).



Vor dem Überwinden von Hindernissen wie Zäunen oder Gräben oder dem Besteigen und Verlassen von Hochsitzen müssen Patronenlager grundsätzlich entladen sein (siehe UVV §3 Abs. 3).

